

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/4 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 49, Jahrgang 62 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 3. Dezember 1938

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Neuregelung des Zubehörrhandels und der Sachkundeprüfung

Verbindung der kaufmännischen Sachkundeprüfung mit der handwerklichen Meisterprüfung der Uhrmacher und Goldschmiede

A. Anordnung über den Zubehörrhandel

Der Reichswirtschaftsminister hat am 24. November 1938 eine Verordnung zu dem Einzelhandelschutzgesetz (III WO 24 444/38) erlassen, die wir wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Uhrmacher, Juweliere und Optiker hier im Wortlaut wiedergeben:

I. Der Vertrieb selbsterzeugter, selbstergestellter oder selbstver- oder bearbeiteter Waren durch Gewerbetreibende, insbesondere Handwerker, in räumlichem Zusammenhang mit dem Erzeuger-, Hersteller-, Ver- oder Bearbeitungsbetrieb ist, unabhängig von der Höhe des Umsatzes in diesen Waren, genehmigungsfrei.

Erzeugerbetrieb ist ein Betrieb, in dem Uerzeugnisse gewonnen werden (z. B. landwirtschaftliche Urproduktion). Herstellbetrieb ist ein Betrieb, in dem aus Urstoffen oder Halbfabrikaten durch Veredlung neue Waren hergestellt werden.

Ver- oder Bearbeitungsbetrieb ist ein Betrieb, in dem fertige Waren ausgebessert oder verändert werden (Reparaturbetrieb), oder in dem durch Verarbeitung oder Bearbeitung selbständiger oder unselbständiger Gegenstände eine neue Ware geschaffen wird, wobei im Falle der Bearbeitung der bisher selbständige Gegenstand seine Selbständigkeit verliert und, sei es verändert oder unverändert, wesentlicher Bestandteil eines neuen Gegenstandes wird.

Bei Handwerksbetrieben unterliegt die Errichtung einer zweiten — auch räumlich getrennten — Verkaufsstelle neben der vorhandenen Verkaufsstelle für die hiernach zugelassenen Waren und für Zubehörrwaren nicht dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels.

II. Der Vertrieb nicht selbsterzeugter, nicht selbstergestellter oder nicht selbst ver- oder bearbeiteter Waren ist dann Zubehörrhandel und unterliegt nicht dem Einzelhandelschutzgesetz, wenn diese Waren in dem betreffenden Gewerbebetrieb einschlägig sind.

A. Einschlägig sind solche Waren, die in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit den nach I zugelassenen Waren stehen (Zubehörrwaren).

1. In technischem Zusammenhang stehen diejenigen Zubehörrwaren, die üblicherweise mit den selbsterzeugten, selbstergestellten, selbst ver- oder bearbeiteten Waren technisch zusammengehören und dazu dienen, in technischer Ergänzung diese Waren gebrauchsfertig zu machen und zu erhalten (z. B. Schirme und Schirmfutterale, Schnürsenkel und Schuhe).

2. In wirtschaftlichem Zusammenhang stehen solche Waren, die zur Ergänzung des aus selbsterzeugten, selbstergestellten, selbst ver- oder bearbeiteten Waren zusammengesetzten Warensortiments üblicherweise in dem jeweils in Frage stehenden Betrieb verkauft werden (z. B. Schuhleisten bei Schuhen, Gurken und Soßenwürfel bei Fleischereien, Dekorationsstoffe bei Tapezierern; Farbbänder und sonstige Ersatzteile für Büromaschinen).

Der Vertrieb nicht selbstergestellter, nicht selbst ver- oder bearbeiteter Waren unterliegt ferner dann nicht den Vorschriften des Einzelhandelschutzgesetzes, wenn eine handwerkliche Leistung erforderlich ist, um diese Waren gebrauchsfertig zu machen, sofern nicht eine selbständige Handelsware vorliegt (siehe hierzu Abs. III).

B. Bei Gewerbebetrieben, deren gewerbliche Tätigkeit nicht in der Erzeugung, Herstellung, Ver- oder Bearbeitung von Waren, sondern in gewerblichen Leistungen besteht (z. B. Friseure), sind einschlägige Waren solche, die entsprechend dem unter A Gesagten mit der gewerblichen Leistung in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Kosmetika, Seifen, Kämmen usw. bei Friseuren, nicht aber Drogen und ähnl. bei Friseuren; Farben, Pinsel bei Malermeistern) oder üblicherweise zur gewerblichen Leistung gehören (z. B. Putzmittel für Kraftfahrzeuge in der Garagen-